

Technische Hochschule Bingen - Fachbereich 2

Studiengang Bachelor-Elektrotechnik

Merkblatt zum Vorpraktikum

Vorpraktikum

1 Zweck des Vorpraktikums

Sinn und Zweck dieser praktischen Tätigkeit ist es, Kenntnisse über die wesentlichen Arbeitsvorgänge in Industriebetrieben zu erwerben und Einblick in das soziale Umfeld der Arbeitnehmer zu gewinnen; es sollen die Grundfunktionen eines Betriebes und die Strukturen sozialer Beziehungen im Betrieb erworben werden. Daneben dient es dem Erwerb von Grundkenntnissen und Fertigkeiten aus einem oder mehreren Bereichen der Elektrotechnik, der Elektronik und Informationstechnik, über Fertigungsverfahren, Arbeitsvorbereitung und Qualitätssicherung. Das Vorpraktikum hat das Ziel, die Studierenden mit den Grundlagen des Fertigungsablaufes in einem Betrieb bekannt zu machen.

2 Dauer, Anerkennung und Fristen

2.1 Dauer eines Vorpraktikums

Das Vorpraktikum umfasst nach der Bachelor-Prüfungsordnung insgesamt 8 Wochen ganztägig.

2.2 Vorpraktikum bei abgeschlossener Berufsausbildung

Eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung kann das Vorpraktikum ersetzen. Die Anerkennung erfolgt durch das Praktikantenamt.

2.3 Vorpraktikum gemäß Hochschulgesetz § 65 Absatz 3

Nach § 65 Absatz 3 des Hochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz kann die Zulassung zum Fachhochschulstudium auch durch einen nicht erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung erlangt werden. Die Landesverordnung über den Erwerb der Fachhochschulreife nach § 65 Absatz 3 des Hochschulgesetzes besagt, dass eine der Fachhochschulreife gleichwertige Qualifikation zum Studium an einer Fachhochschule des Landes Rheinland-Pfalz Schülerinnen und Schülern, die die gymnasiale Oberstufe im neunjährigen Bildungsgang bis Ende der Jahrgangsstufe 12 und im achtjährigen Bildungsgang bis Ende der Jahrgangsstufe 11 besucht haben, zuerkannt wird, wenn sie eine erfolgreich abgeschlossene fachpraktische Vorbildung gemäß § 5 der Landesverordnung nachweisen können.

Als **fachpraktische Vorbildung** gilt ein einjähriges Praktikum in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb. Das Praktikum ist in einer dem angestrebten Studiengang an der Fachhochschule entsprechenden Richtung abzuleisten und soll einschlägige Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen der beruflichen Praxis vermitteln. Es ist im Anschluss an den Schulbesuch zeitlich zusammenhängend in Vollzeitform durchzuführen.

Die Suche eines geeigneten Praktikumsplatzes liegt in der Eigenverantwortung der Bewerberinnen und Bewerber. Die Fachhochschule berät bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Praktikums. Vor

Antritt des Praktikums ist es daher sinnvoll, vom Praktikantenamt prüfen zu lassen, ob das angestrebte Praktikum anererkennungsfähig ist.

Als Nachweis des abgeleisteten einjährigen Praktikums muss der Fachhochschule das Praktikantenzeugnis sowie der Praktikumsbericht über den zeitlichen und inhaltlichen Verlauf des Praktikums vorgelegt werden.

Als **fachpraktische Vorbildung** gilt weiterhin die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres gemäß dem Jugendfreiwilligendienstgesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung, welches für die Dauer mindestens eines Jahres zusammenhängend abgeleistet wurde.

Die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen.

Als **fachpraktische Vorbildung** gilt außerdem die Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes gemäß dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, welcher ganztägig für die Dauer mindestens eines Jahres zusammenhängend abgeleistet wurde.

Die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen.

Der nicht erfolgreiche Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung zusammen mit der fachpraktischen Vorbildung wird als 8-wöchiges Vorpraktikum anerkannt.

2.4 Nachweisungsfrist

Bis zum Ende des zweiten Semesters ist das Vorpraktikum nachzuweisen. Wird diese Frist verpasst, können im dritten Semester keine Prüfungsleistungen abgelegt werden und die Rückmeldung ins vierte Semester wird versagt.

3 Inhalte des Vorpraktikums

In der folgenden Aufzählung sind möglich Arbeitsfelder der Vorpraktika beispielhaft genannt. In einem oder mehreren der genannten Gebiete können praktische Tätigkeiten nachgewiesen werden, dabei darf das Praktikum auf mehrere Betriebe verteilt werden:

- Erwerben von Grundkenntnissen der wichtigsten Werkstoffe, die in der Elektrotechnik eingesetzt werden sowie Bearbeitungsverfahren und Verbindungstechniken
- Montage, Instandhaltung und Reparatur elektrischer, elektromechanischer oder elektronischer Komponenten
- Qualitätswesen
- Entwicklung und Konstruktion
- Softwareentwicklung und – wartung
- Grundlagen der technischen Dokumentation

4 Anerkennung

Über die praktische Tätigkeit ist ein vom Ausbildungsbetrieb ausgestelltes Zeugnis bzw. eine Bescheinigung vorzulegen, woraus detailliert Art und Dauer der Tätigkeit in den einzelnen Bereichen hervorgeht. Fehl- und Urlaubstage werden nicht auf die Praktikumszeit anerkannt.

Während des 8-wöchigen Vorpraktikums ist ein Arbeitsbericht anzufertigen. Darin müssen Art und Umfang der durchgeführten Arbeiten, die dabei gemachten Beobachtungen und die gewonnenen Erkenntnisse beschrieben sein.

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch das Praktikantenamt des Studienganges Elektrotechnik nach Abschluss des Praktikums. Dazu sind alle Unterlagen im Original vorzulegen.

5 Rechtsverhältnisse und Betreuung

Die Suche nach einem geeigneten Ausbildungsbetrieb obliegt dem Praktikanten selbst. Geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe können in erster Linie über das für den Ausbildungsort zuständige Arbeitsamt und die zuständige Industrie- und Handelskammer in Erfahrung gebracht werden. In Zweifelsfällen kann vor Antritt der Praktikantenstelle beim Praktikantenamt eine Entscheidung bezüglich der Eignung des entsprechenden Betriebes eingeholt werden.

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten sollte ein rechtsverbindlicher Praktikantenvertrag abgeschlossen werden, in dem alle Rechte und Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes sowie Art und Dauer des Praktikums festgelegt sind. Dabei ist auch auf einen ausreichenden Versicherungsschutz während der Praktikantenzeit zu achten.

Die Betreuung des Praktikums obliegt dem Ausbildungsbetrieb. Der Ausbildungsbetrieb stellt der Praktikantin bzw. dem Praktikanten eine Bescheinigung über ihre bzw. seine Tätigkeit aus.

Anerkennung

Alle Unterlagen sind auf Deutsch und im Original vorzulegen.

Eine Übersetzung muss von einer akkreditierten Person durchgeführt worden sein.

Anerkennung des Vorpraktikums

- Eine in Deutschland **abgeschlossene Berufsausbildung** wird mit 4 bis 8 Wochen anerkannt.
Zur Anerkennung ist das Abschlusszeugnis und die Urkunde vorzulegen.
- Der Besuch eines **Technischen Gymnasiums** wird mit 8 Wochen anerkannt.
Zur Anerkennung ist das Abiturzeugnis vorzulegen.
- Der Besuch der BBS mit dem Abschluss **Allgemeine Hochschulreife Fachrichtung Technik** wird mit 8 Wochen anerkannt.
Zur Anerkennung ist das Abiturzeugnis vorzulegen.
- Industriepraktika im Rahmen der **Fachoberschulen** (Hessen, Saarland, Brandenburg) werden mit 8 Wochen anerkannt.
Zur Anerkennung ist das Praktikumszeugnis und das Abschlusszeugnis der Fachoberschule vorzulegen.

- Ein freiwilliges **soziales Jahr** wird mit 8 Wochen anerkannt.
Zur Anerkennung sind entsprechende Nachweise vorzulegen.
- Der Besuch des **BBS-HBFS** wird mit 8 Wochen anerkannt.
Zur Anerkennung ist das Abschlusszeugnis vorzulegen.

Absolviertes Vorpraktikum

Wurde das Praktikum in einem Unternehmen absolviert, dann muss zur Anerkennung vorgelegt werden:

- Praktikumszeugnis
 - Anzahl der Wochen
 - Genauer Zeitraum
 - Bestätigung der Vollzeit
 - Tätigkeiten
 - Unterschrift des betreuenden Unternehmensvertreters
- Schreiben des Unternehmens (kann mit dem Praktikumszeugnis identisch sein.)
 - Schreiben des Unternehmens muss ein „Firmenbrief“ sein, d.h. es muss klar erkennbar der Name, die komplette Adresse, die Internetseite, die Email-Adresse und die Telefonnummer des Unternehmens darauf stehen. Der Zeitraum und die Arbeitszeit des Praktikums müssen im Schreiben bestätigt werden.
 - Die Unterschrift und der komplette Stempel müssen erkennbar sein!
- Wochenbericht - ca. eine halbe A4-Seite pro Woche, ohne Tabellen und Abbildungen
Es muss erkennbar sein, welche Tätigkeiten erledigt wurden.
 - Beschreibung des Unternehmens und der Abteilung, in der man tätig war.
 - 1. Woche: Wie viele Stunden wurde gearbeitet? Was wurde gemacht? ...
 - 2. Woche: Wie viele Stunden wurde gearbeitet? Was wurde gemacht? ...
 - ...
 - 8. Woche: Wie viele Stunden wurde gearbeitet? Was wurde gemacht? ...
 - Eigene Unterschrift
- Achtung: Nicht alle Unternehmen sind in der Lage, ein Praktikum anzubieten, dass anerkannt werden kann.

Quellen

- [1] Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010
Zum 25.09.2017 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe
Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 17)
- [2] Landesverordnung über den Erwerb der Fachhochschulreife nach § 65 Abs. 3 des Hochschulgesetzes
Vom 26. Mai 2011